

GEBÜHRENHINWEIS

In der beabsichtigten Angelegenheit

gegen

bin ich darauf hingewiesen worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Ein Hinweisblatt „Merkblatt für Mandanten“ habe ich erhalten und eingesehen.

_____, den _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

Herrn Rechtsanwalt Falko Hübner, Marienplatz 2, 83410 Laufen

wird hiermit in Sachen _____./_____

wegen _____

VOLLMACHT erteilt. Diese umfasst insbesondere

1. Zur **Prozessführung** (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. Zur Antragstellung in **Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen**, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. Zur Vertretung und Verteidigung in **Strafsachen und Bußgeldsachen** (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Strafanträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. Zur Vertretung in **sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen** aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. Zur Begründung und Aufhebung von **Vertragsverhältnissen** und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben oder unten „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf **Neben- und Folgeverfahren** aller Art (z.B. **Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren** sowie **Insolvenzverfahren** über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

_____, den _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt für Mandanten

1. Hat die Mandantin/der Mandant (im folgenden Auftraggeber/in genannt) eine **Rechtsschutzversicherung** abgeschlossen, richten sich sämtliche diesbezügliche Fragen ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber und dem Rechtsschutzversicherer, der Anwalt ist diesbezüglich unbeteiligter Dritter.

Grundsätzlich ist **die Auftraggeberin/der Auftraggeber** aus dem Vertrag mit dem Anwalt **verpflichtet**, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte **Anwaltshonorar zu zahlen**; *unabhängig* davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung hierauf Honorarbeträge erstattet. Je nach Versicherungsvertrag sind die Rechtsschutzversicherer nicht verpflichtet, alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten. So werden z.B. grundsätzlich von dort die Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts, z.B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen, nicht übernommen, oder lediglich die Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche.

Wird der Rechtsanwalt mit der Führung der *Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung* beauftragt, stehen ihm hierfür gesonderte Gebühren zu, die in keinem Falle von der Rechtsschutzversicherung getragen werden.

Insbesondere auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung **bleibt die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen.**

Wird von der Rechtsschutzversicherung **nur ein Teil** der Gebühren erstattet und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, den übrigen Teil auch zu tragen, ist in **jedem Falle die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet**, zunächst diesen Teil dem Rechtsanwalt gegenüber auszugleichen; unabhängig davon, ob er den Rechtsanwalt mit der Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer beauftragt oder nicht.

2. Ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber hinsichtlich seines **geringen Einkommens und Vermögens** nicht in der Lage, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen, ist sie/er **verpflichtet**, dies **bereits bei Beauftragung** des Rechtsanwalts zu offenbaren. Tritt dieser Fall *während* der Tätigkeit des Rechtsanwalts ein, hat sie/er dies *unverzüglich* mitzuteilen. Vom Rechtsanwalt kann nur dann geprüft werden, ob der Auftraggeberin/dem Auftraggeber die Rechte aus Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe zustehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, bleibt die Auftraggeberin/der Auftraggeber nach wie vor verpflichtet, die Anwaltsgebühren zu zahlen.

Reicht die Auftraggeberin/der Auftraggeber im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz –oder bei vorgeschaltetem PKH-Verfahren bei Beantragung des selben – ein so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Wird die Gewährung von Prozesskostenhilfe versagt, ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Die Auftraggeberin/der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass sie/er sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn sie/er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Angaben unvollständig oder falsch macht.

3. Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen **Vorschuss** zu fordern. Wird eine erteilte Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, ist der Rechtsanwalt berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen zurückzuhalten, abzulehnen und das Mandat fristlos kündigen.

Auch im Fall der so begründeten Kündigung bleibt die Auftraggeberin/der Auftraggeber zur Zahlung der bereits angefallenen Anwaltsgebühren verpflichtet.

4. Zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Meldet sich die Auftraggeberin/der Auftraggeber nicht auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwalts, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist darüber informiert, dass sie/er in diesem Falle mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat. Auch auf Ziffer 3 wird besonders noch mal hingewiesen.
5. Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegen im Ermessen des Rechtsanwalts.
6. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass in Arbeitsgerichtssachen in I. Instanz *auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch* besteht.
7. Der Rechtsanwalt korrespondiert mit ausländischen Auftraggebern in Deutsch. Etwaige Kosten der Übersetzung sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
8. Telefonische Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwalts sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
9. Die Verpflichtung des beauftragten Rechtsanwalts zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt 2 Jahre nach Beendigung des Auftrags.